

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 15 (1974)
Heft: 20

Artikel: Menschenrecht contra Sowjetrecht 10. Eigentum
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenrecht contra Sowjetrecht

Eigentum

Schluss der Untersuchung von Laszlo Revesz

Da das Sowjetsystem sich wesentlich als Eigentumsordnung versteht, werden seine diesbezüglichen Grundlagen, ob man sie nun gutheißt oder ablehnt, kaum je abgestritten. Aber weil die Eigentumsgarantie mit zu den Forderungen der UNO-Menschenrechtserklärung von 1948 gehört, ist im Rahmen dieser Untersuchung auf die entsprechenden Normen des Sowjetsystems doch einzugehen. Eine andere Frage wäre das Ausspielen selbst der offiziellen Ordnung durch die Verfügungsgewalt der Neuen Klasse am formell kollektiven Eigentum, doch geht es hier um die normative Gegenüberstellung von Menschenrecht und Sowjetrecht.

Menschenrechtserklärung, Artikel 17, Absatz 1: «Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum.» Absatz 2: «Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.»

Die Verfassungen und Zivilgesetzbücher der kommunistisch regierten Staaten widmen dem Problem des Eigentums besondere Aufmerksamkeit, da das Eigentumsrecht eine Grundinstitution der Rechtsordnung darstellt.

Die Sowjetverfassung kennt drei Eigentumsformen: das sozialistische Eigentum (Artikel 4—5), das persönliche Eigentum (Artikel 10) und «die auf persönlicher Arbeit beruhende und eine Ausbeutung fremder Arbeit ausschliessende kleine Privatwirtschaft von Einzelbauern und Kleingewerbetreibenden» (Artikel 9). Einen Hinweis auf den Begriff «klein» findet man jedoch nirgends.

Als «ökonomische Grundlage der UdSSR» werden in der Verfassung das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln angeführt (Artikel 4).

Im Zusammenhang mit dem persönlichen Eigentum müssen folgende Aspekte betont werden:

1. Dem persönlichen Eigentum wird lediglich ein beschränkter Rechtsschutz gewährt, im Unterschied zum sozialistischen Eigentum, das zum Beispiel nicht betrieben werden kann (Grundlagen der zivilrechtlichen Gesetzgebung vom 9. Dezember 1961, Artikel 21—28).

2. Die Einleitung zu den «Grundlagen» betont, dass die Entwicklungstendenz auf stufenweise Beschränkung des persönlichen Eigentums gerichtet sei: «Das persönliche Eigentum wird vom sozialistischen abgeleitet ... Parallel mit der Entwicklung zum Kommunismus werden die persönlichen Bedürfnisse jedoch immer mehr von Gesellschaftsfonds befriedigt.»

3. Kreis und Nutzung des persönlichen Eigentums sowie die Verfügung über seine Objekte sind infolge der Formulierung von Artikel 5 der Grundlagen unsicher: «Bei der Ausübung der Zivilrechte müssen die Gesetze, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens und die moralischen Prinzipien der Gesellschaft im kommunistischen Aufbau berücksichtigt werden. Die Zivilrechte werden — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen sie im Gegensatz zu ihrer Bestimmung in der sozialistischen Gesellschaft in der Periode des kommunistischen Aufbaus praktiziert werden — durch Gesetze geschützt.»

Dieser Artikel wird durch Artikel 14 ergänzt: Eine bewusst gegen die Interessen des sozialisti-

schen Staates und der sozialistischen Gesellschaft gerichtete Vereinbarung ist null und nichtig; was durch sie erworben wurde, fällt dem Staate entschädigungslos zu.

Die Begriffe «Regeln des sozialistischen Zusammenlebens» oder «Staats- und Gesellschaftsinteressen» müssen dialektisch, das heisst orts- und zeitgebunden, ausgelegt und angewandt werden, wodurch ein Element ständiger Rechtsunsicherheit besteht.

Auf Vorschlag der Rechtsliteratur («Sowjetskoje gosudarstwo i pravo», Nr. 1/1961, Seiten 91—96, besonders Seite 92) wurde im Artikel 25 folgender Grundsatz verankert: Das persönliche Eigentum darf für den Erwerb von nichterarbeitetem Einkommen nicht benutzt werden. Die Nutzung wird hingegen als Pflicht vorgeschrieben; im entgegengesetzten Fall gilt das Eigentumsobjekt als herrenlos, auch wenn sein Eigentümer bekannt ist (Artikel 32 der «Grundlagen»).

Was das Privateigentum betrifft, so ist es merkwürdig, dass weder die Grundlagen noch die Zivilgesetzbücher der 15 Unionsrepubliken (erlassen 1963/64) einen Hinweis auf diese Eigentumsform enthalten. Der Anteil der Einzelbauern und der privaten Handwerker belief sich in der Sowjetunion 1926 auf 74,9 Prozent, 1962 auf 0,1 Prozent. Die Volkszählung von 1959 wies noch 286 000 private Existenzen (mit Familienmitgliedern 600 000) auf («Ekonomitscheskaja gaseta», 20. Dezember 1960); fünf Jahre später war aber diese Bevölkerungsschicht aus den Statistiken vollständig verschwunden.

Damit entstand eine verfassungswidrige Situation.

Erst in den letzten Jahren sah man sich gezwungen — nach dem Beispiel der Volksdemokra-

10 tien —, das private Gewerbe wieder zuzulassen. Die Verordnung des Ministerrates der UdSSR «Ueber Massnahmen zur weiteren Verbesserung der Ausnützung der Arbeit der Altersrentner und Invaliden in der Volkswirtschaft und (über) die damit verbundenen zusätzlichen Vergünstigungen» schreibt sogar gewisse Steuerbegünstigungen für diese Kategorie der Staatsbürger vor. Allerdings muss man hier betonen, dass — im Gegensatz zur volksdemokratischen Regelung — in der Sowjetunion mit dem «heimarbeiterisch-handwerklichen Gewerbe» eigentlich nur Pensionierte und Invalide beschäftigt werden sollten und die Schwarzarbeit für die Betriebsangestellten im Prinzip nicht zugelassen ist. (Vgl. «Rus-skaja mys», Paris, 21. März 1974, Seite 3.)

Die «ZeitBild»-Nummern (11—20) mit der Untersuchungsfolge von Prof. Revesz zum Thema «Menschenrecht contra Sowjetrecht» können separat zum Preis von Fr. 12.— nachbestellt werden. Wir werden dazu in der nächsten Ausgabe (Sondernummer) einen Bestellcoupon einrücken.

Das persönliche Eigentum und noch mehr das zivilrechtlich heute schon kaum anerkannte Privateigentum wird also nur im Rahmen des «gesellschaftlichen Interesses» geduldet, und die Staatsbehörden kontrollieren die Handwerker ständig, damit sie nicht zu leicht erarbeitetem oder übermässigem Einkommen gelangen.

Schlussfolgerung

In dieser Untersuchungsfolge wurden diejenigen Artikel der Menschenrechtserklärung aufgezählt, welche dem Sowjetrecht direkt widersprechen. Andere wieder haben im Sowjetrecht entweder keinen Platz oder können durch die in der Einleitung erwähnte dialektische Auslegungsmöglichkeit ständig ihres Inhaltes beraubt werden.

Menschenrecht und Sowjetrecht schliessen also im heutigen Entwicklungsstadium einander aus. Man kann nicht leugnen, dass das Sowjetrecht nicht statisch ist, dass seit Stalins Tod (5. März 1953) eine wesentliche Lockerung eintrat, wodurch die Lage des Einzelnen sicherer und besser wurde. Doch die heutigen Gesetze widersprechen immer noch der Menschenrechtserklärung oder können durch eine jederzeit mögliche neue Interpretation einen neuen Inhalt bekommen. Und tatsächlich hat die seit einigen Jahren betriebene Wiederannäherung an stalinistische Methoden gezeigt, dass Lockerungen alles andere als eine garantierte Entwicklung sind. ■

In der Pelzfabrik Nr. 15 («Krokodil», Moskau, Nr. 27/1973)

Diebe schleichen sich am bewaffneten Kontrolleur vorbei aus der Fabrik. Die Witze über «Diebstahl am sozialistischen Eigentum» sind Legion, weil das Motiv allgegenwärtig ist. Die formelle Eigentumsordnung ändert daran nichts, denn die Werktätigen haben keinen Anlass, die Produktionsmittel als ihr Eigentum zu empfinden.

